

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der VENCOMATIC GROUP B.V.

1. Allgemeines, Definitionen und Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden als "Allgemeine Geschäftsbedingungen", gelten für alle Angebote, Offerten, Vorschläge und Projektvorschläge, im Folgenden als "Angebote" bezeichnet: "Angebot(e)" von Vencomatic Group B.V. oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, im Folgenden als "VMG", von jeder Auftragsbestätigung, im Folgenden "Auftragsbestätigung" genannt, und von allen Verträgen, einschließlich der in Verhandlung befindlichen Verträge, im Folgenden "Verträge" genannt: "Verträge", die den Verkauf durch VMG und den Kauf durch einen Kunden, im Folgenden als "Kunde" bezeichnet, betreffen: "Kunde", von Ausrüstungen, Gegenständen, Maschinen, Anlagen, Arbeiten, Teilen, im Folgenden auch bezeichnet als: "Produkte", und / oder (Beratungs-)Dienstleistungen, im Folgenden: ("Beratung") Dienstleistungen", sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von VMG anders vereinbart.
- 1.2 Eine Bezugnahme in diesem Abkommen auf den Singular schließt den Plural ein und umgekehrt.
- 1.3 Die Anwendbarkeit etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Falls VMG mehr als einen Vertrag mit dem Kunden abschließt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für alle nachfolgenden Verträge, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden oder nicht.
- 1.5 VMG ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig zu aktualisieren und/oder zu ändern, und ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Kunden über eine solche Aktualisierung oder Änderung oder der Übersendung der aktualisierten oder geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden gelten diese überarbeiteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle (künftigen) Geschäfte zwischen VMG und dem Kunden.
- 1.6 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin gültig.
- 1.7 Für die Lieferung von Softwarelizenzen oder Software als Service gelten gesonderte Bedingungen.

2. Angebote, Vereinbarungen

- 2.1 Alle Angebote von VMG können jederzeit widerrufen werden, es sei denn, im Angebot ist eine Annahmefrist angegeben.
- 2.2 Ein Vertrag gilt nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang als abgeschlossen, in dem VMG ihm ausdrücklich durch eine spezifizierte Auftragsbestätigung oder ein anderes ähnliches Dokument zugestimmt hat, das alle wesentlichen Vertragsbedingungen enthält.

3. Preise

- 3.1 Der vereinbarte Preis ist der von VMG im Angebot, im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Preis oder Tarif. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Preise in Euro angegeben, ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, Gebühren, Steuern, Lager-, Versand-, Verpackungs-, Transport-, Installations-, Inbetriebnahme- oder Schulungskosten, Reparatur- und Wartungskosten, und basieren auf Lieferung frei Frachtführer ("FCA" (Incoterms 2020)).
- 3.2 Sofern die Preise nicht von VMG als fest angegeben wurden, ist VMG berechtigt, die Preise für die noch zu liefernden Produkte und Dienstleistungen zu erhöhen, wenn die kostenpreisbestimmenden Faktoren einer Erhöhung unterworfen wurden und der Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Angebots/Vertrags oder der Auftragsbestätigung und dem letzten Ladedatum mehr als 90 Tage beträgt. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: Roh- und Hilfsstoffe, Energie, von VMG von Dritten bezogene Produkte, Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, staatliche Abgaben, Frachtkosten und Versicherungsprämien. VMG wird den Kunden über eine solche Erhöhung informieren.
- 3.3 Liegen zwischen der Unterzeichnung des Angebots/Vertrags oder der Auftragsbestätigung und dem letzten Ladedatum mehr als 90 Tage, können die Preise von VMG auch an die Inflation angepasst werden.
- 3.4 Falls VMG Produkte liefert, die von Dritten hergestellt wurden, ist VMG berechtigt, Preiserhöhungen von diesen Dritten weiterzugeben.

4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung muss vom Kunden gemäß den Angaben von VMG im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung erfolgen. Wenn die Parteien keine Lieferfrist vereinbart haben, hat die Zahlung vor der Lieferung/Leistung zu erfolgen. Einwände gegen die in den Rechnungen angegebenen Beträge setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
- 4.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung vollständig und ohne Abzug oder Aufrechnung unter welchem Titel auch immer zu erfolgen. VMG ist berechtigt, Beträge, die VMG dem Kunden schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die der Kunde VMG oder einem der verbundenen Unternehmen von VMG schuldet.
- 4.3 Ab dem Fälligkeitsdatum einer Rechnung und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, hat der Kunde auf jede ausstehende Rate Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder Teil eines Monats zu zahlen, es sei denn, die niederländischen gesetzlichen Zinsen sind höher; in diesem Fall gelten die höchsten Zinsen. Der Kunde trägt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die bei der Einziehung anfallen. Die letztgenannten Kosten werden auf 15% des betreffenden Betrags mit einem Mindestbetrag von Euro 1.000,00 festgesetzt. Das Vorstehende gilt unbeschadet des Rechts von VMG, eine ausstehende Verpflichtung ihrerseits aufzuschieben, wenn der Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer Raten im Verzug ist.
- 4.4 Wenn der angegebene Preis nicht auf Euro lautet, unterliegt der angegebene Preis einer Anpassung. Wenn zwischen dem Stichtagskurs am Datum des Angebots, des Vertrags oder der Auftragsbestätigung und dem Stichtagskurs am Datum des endgültigen Vertrags die betreffende Währung um mehr als 2% abgewertet wird, kann der angegebene Preis in der betreffenden Währung von VMG um den Betrag dieser Änderung angepasst werden.
- 4.5 Im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Zahlungsaufschubs des Auftraggebers werden dessen Verpflichtungen sofort fällig und zahlbar.
- 4.6 Die Zahlungen werden zunächst zur Deckung der Kosten, dann zur Deckung der fälligen Zinsen und schließlich zur Deckung des Kapitalbetrags verwendet.

5. Lieferung und Eigentum

- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung "frei Frachtführer (FCA, Incoterms 2020) VMG Eersel, Niederlande, oder FCA an einem anderen von den Parteien zu vereinbarenden (Produktions-)Ort.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit abzunehmen oder in Besitz zu nehmen. Für den Fall, dass die Produkte dem Kunden zur Verfügung stehen oder ihm zur Lieferung angeboten werden, er sie aber, aus welchem Grund auch immer, nicht in Besitz nimmt, erfolgt die Lieferung durch eine schriftliche (auch per E-Mail) Mitteilung von VMG. Der Klarheit halber bedeutet dies auch, dass mit dieser Mitteilung das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Waren auf den Kunden übergeht.
- 5.3 Für den Fall, dass der Kunde die Annahme der Produkte verweigert oder es versäumt hat, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, ist VMG berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des

Kunden zu lagern. Die Forderungen von VMG gegenüber dem Kunden, einschließlich etwaiger Transport- und Lagerkosten, werden in diesem Fall sofort fällig. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innerhalb von zwei Monaten ab, ist VMG berechtigt, die Produkte an einen anderen Kunden zu verkaufen. Der Schaden, der VMG durch einen solchen Weiterverkauf der Produkte entsteht, geht zu Lasten des Kunden.

- 5.4 VMG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und jede Lieferung in Rechnung zu stellen.

6. Lieferfrist

- 6.1 Falls VMG eine Lieferfrist angegeben hat, ist diese als Hinweis zu verstehen. Ein angegebener Liefertermin ist daher niemals eine Frist.
- 6.2 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn der Vertrag oder das Angebot abgeschlossen und die Anzahlung, sofern vereinbart, bei VMG eingegangen ist. Der Kunde haftet für die Folgen eines Aufschubs der Lieferung aufgrund eines verspäteten Abschlusses des Vertrags oder des Angebots oder einer verspäteten Zahlung.
- 6.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Lieferung erfolgt, wenn die zu liefernden Produkte transportbereit sind und VMG die Transportbereitschaft mitgeteilt hat und der Kunde auf diese Mitteilung nicht rechtzeitig reagiert hat.
- 6.4 Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder fällt sie in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, z.B. aufgrund seiner Wahl der Lieferung nach den Incoterms anders als frei Frachtführer, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so haftet VMG für diese Verzögerung nicht und ist berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte von VMG Ersatz der VMG hieraus entstehenden Aufwendungen und Schäden zu verlangen. Die Zahlungsbedingungen werden durch eine solche Verzögerung nicht verändert.
- 6.5 Bei Überschreitung einer angegebenen Frist hat der Kunde VMG schriftlich in Verzug zu setzen und ihr eine angemessene Frist zur Erfüllung zu setzen. Haben die Parteien keine Frist vereinbart, informiert VMG den Kunden rechtzeitig darüber, wann die Lieferung oder Leistung erfolgen wird.
- 6.6 Wenn die Zahlung durch den Kunden mittels Akkreditiv, im Folgenden: "Akkreditiv" zu leisten ist, so beginnt die Lieferfrist an dem Tag zu laufen, an dem die Bank VMG mitgeteilt hat, dass das Akkreditiv gemäß den Anforderungen von VMG eröffnet wurde, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Hat der Kunde für die Zahlung des Kaufpreises eine Vorauszahlung zu leisten oder eine Sicherheit zu erbringen oder hat der Kunde für die Vertragsdurchführung erforderliche Informationen und/oder Materialien oder Teile beizubringen, so beginnt die vereinbarte Lieferfrist erst nach vollständigem Zahlungseingang, nach Leistung der erforderlichen Sicherheit bzw. nach vollständiger Beibringung der Informationen und/oder Materialien oder Teile zu laufen.

7. Pflicht zur Überprüfung durch den Kunden

- 7.1 Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind VMG unverzüglich nach Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Lieferdatum schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind der VMG bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Die Annahme der Lieferung darf vom Kunden nicht wegen geringfügiger Mängel verweigert werden. Die folgenden Situationen rechtfertigen in keinem Fall eine Reklamation:
- Farb-, Gewichts-, Spezifikations- und Maßabweichungen, die die Funktionalitäten nicht beeinträchtigen;
 - etwaige Satz-, Druck- oder Schreibfehler im Katalog, auf der Website oder im Angebot.
- 7.3 Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung, die nicht gemäß diesem Artikel 7 gerügt wurden, sind von der Entschädigung gemäß diesen Bedingungen ausgeschlossen.
- 7.4 Die Kosten für die Überprüfung der Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Nach Mitteilung einer unvollständigen Lieferung oder sonstiger erkennbarer Mängel an VMG gemäß Artikel 7.1 wird VMG über das weitere Vorgehen beraten.

8. Übergang des Risikos

- 8.1 Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind, geht entsprechend der vereinbarten Lieferfrist auf den Kunden über. Im Falle der Lieferung an einen vom Kunden benannten Dritten trägt der Kunde das Risiko für die gelieferten Waren. Wie in Artikel 6 festgelegt, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung auf den Kunden über, wenn die Waren zur Lieferung bereit sind, nachdem der Kunde schriftlich darüber informiert wurde und nicht rechtzeitig reagiert hat.
- 8.2 Falls VMG für den Transport der vertragsgegenständlichen Produkte sorgen muss, geschieht dies vollständig auf Kosten und Risiko des Kunden. Sofern die Parteien keine anders lautenden Bestimmungen vereinbart haben, ist der Kunde für den Abschluss einer angemessenen Versicherung verantwortlich.

9. Export

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Zahlung bei Exportgeschäften durch ein unwiderrufliches, von einer niederländischen Bank bestätigtes Akkreditiv erfolgen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.2 Für den Fall, dass für die Einfuhr der Produkte in das Bestimmungsland eine Einfuhrbescheinigung oder -lizenz erforderlich ist, garantiert der Kunde, dass eine solche Einfuhrbescheinigung oder -lizenz vor dem Versand eingeholt wurde bzw. eingeholt werden wird; andernfalls haftet der Kunde für die daraus entstehenden Schäden.
- 9.3 Für den Fall, dass die Arbeiten in ein anderes Land exportiert werden und Teil des Vertrages sind, ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen und Einrichtungen zu besorgen.

10. Modelle / Spezifikation der Produkte

- 10.1 Alle von VMG in welcher Form auch immer zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf die Produkte und ihre Verwendung, wie z.B. Abmessungen, Kapazitäten, Leistungen, Preise, Farben, die in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Präsentationen, Zeichnungen, Modellen oder Abbildungen und anderen Daten enthalten sind, gelten nicht als Vertragsbedingungen, es sei denn, dies wird in einem Vertrag ausdrücklich vereinbart. Jede angegebene Kapazität der Produkte ist abhängig von der Wartung, den Einstellungen der Produkte und der Kapazität der angeschlossenen Produkte.
- 10.2 VMG ist berechtigt, die Spezifikationen oder das Design der bestellten Produkte zu ändern und die Produkte gemäß dieser geänderten Spezifikationen oder des geänderten Designs zu liefern, sofern die Produkte für denselben Zweck wie die bestellten Produkte konzipiert sind und sich nicht wesentlich unterscheiden. VMG ist ebenfalls berechtigt, die Spezifikationen oder die Ausführung zu ändern, wenn sie aufgrund von Materialmangel oder aus einem anderen

ähnlichen Grund nicht in der Lage ist, die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen zu erfüllen. In diesen Fällen hat VMG mit der Lieferung der so geänderten Produkte ihre Verpflichtung zur Lieferung konformer Produkte ordnungsgemäß erfüllt. Änderungen nach Unterzeichnung des Angebots, des Vertrags oder der Auftragsbestätigung müssen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

11. Falls die Vereinbarung Montagearbeiten umfasst

- 11.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind oder die VMG als erforderlich bezeichnet, rechtzeitig eingeholt werden.
- 11.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die folgenden Kosten nicht im Preis enthalten: Erdarbeiten, Meißel- und Stemmarbeiten, Fundamentarbeiten, Metallarbeiten, Betonarbeiten, Tischlerarbeiten und andere zusätzliche Arbeiten jeglicher Art;
- zusätzliche Hilfe für den Transport der Teile, die mit den von VMG zur Verfügung gestellten Arbeitskräften nicht bewegt werden können, sowie die Kosten für die dafür eingesetzten Hebezeuge und -geräte;
 - Gerüste;
 - der Anschluss von Anlagen an Strom-, Gas- oder Wasserleitungen sowie der Anschluss von Abwasserleitungen;
 - die Lieferung und Montage von Schaltanlagen, Sicherheitseinrichtungen und elektrischen Leitungen für die von VMG zu liefernden Elektromotoren und sonstigen elektrischen Anlagen;
 - die Versorgung mit Wasser, Strom usw., die für die Prüfzwecke während der Inbetriebnahme erforderlich sind;
 - Arbeiten, die erforderlich sind, um Teile der Systeme, die während der Arbeiten verschmutzt oder beschädigt wurden, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, und
 - Unterkunft, Verpflegung und Anreise.
- 11.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass VMG die Ausführung der Arbeiten innerhalb der vereinbarten Fristen ungestört durchführen kann und dass VMG rechtzeitig über sie verfügen kann:
- das Gebäude, in dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, bei einer Temperatur zwischen 5° und 32° Celsius, besenrein;
 - ausreichende Einrichtungen für die Lieferung, Lagerung und den Abtransport von Material und Ausrüstung;
 - Anschlussmöglichkeiten für elektrische Geräte, Beleuchtung, Gas, Brennstoff, Druckluft, Wasser, Fett usw., die für Montage und Reparaturen erforderlich sind, und
 - solche Beleuchtungseinrichtungen, dass die Montagearbeiten auch bei künstlicher Beleuchtung durchgeführt werden können.
- 11.4 Der Kunde muss prüfen, ob das Gebäude für die Montage des Produkts, einschließlich der Aufhängung, geeignet und statisch ausreichend ist. Schäden, die sich aus der Nichteignung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.5 Die VMG ist berechtigt, während der Durchführung der Arbeiten ihr Werbeschild auf der Baustelle anzubringen.
- 11.6 Hat sich der Auftraggeber das Recht vorbehalten, bestimmte Materialien zu liefern und/oder bestimmte Teile der Arbeiten auszuführen, so haftet er für die nicht rechtzeitige Lieferung oder Leistung.
- 11.7 Der Kunde stellt sicher, dass VMG alle Daten und Messungen, die VMG als notwendig bezeichnet oder die der Kunde nach vernünftigem Ermessen als notwendig für die Erfüllung des Vertrages erachten sollte, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 11.8 Werden VMG die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen und Genehmigungen gemäß Artikel 11.1 und 11.7 nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist VMG berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten gemäß ihren üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 11.9 Verzögert sich der Beginn oder der Fortgang der Arbeiten aufgrund von Faktoren, die der Kunde zu vertreten hat, so wird VMG vom Kunden für alle aus der Verzögerung resultierenden Schäden und Kosten entschädigt.
- 11.10 Werden Arbeiten von VMG oder von VMG beauftragten Dritten in den Räumlichkeiten des Kunden oder an einem vom Kunden im Rahmen des Vertrags bezeichneten Ort durchgeführt, stellt der Kunde die von den Mitarbeitern von VMG oder den Mitarbeitern des betreffenden Dritten in angemessener Weise benötigten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.
- 11.11 Der Auftraggeber hat während der Durchführung der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber ist dabei verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 11.12 Der Kunde ist verpflichtet, die behördlichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten, andernfalls haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 11.13 Falls erforderlich, was von VMG bestimmt wird, umfasst der Verkauf der Produkte die Bereitstellung von Betriebsanweisungen. VMG bestimmt auch den Umfang und die Art und Weise der Bereitstellung dieser Anweisungen und übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung.
- 11.14 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Beseitigung von Schutt, Abfällen und gefährlichen Stoffen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 11.15 Der Kunde stellt VMG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, denen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags ein Schaden entsteht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- 11.16 In der Regel wird der Kunde vor der endgültigen Lieferung des montierten Werks die Möglichkeit erhalten, die Arbeiten bzw. das System zu prüfen und zu testen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so gehen die Parteien davon aus, dass VMG die Arbeiten bzw. die Lieferung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Wenn die Produkte vom Kunden in Gebrauch genommen werden, gilt das Werk als geliefert.
- 11.17 VMG ist berechtigt, das montierte Werk jederzeit zu testen. Der Auftraggeber muss unter allen Umständen bei der Prüfung mitwirken, indem er die für die Prüfung erforderlichen Gegenstände und Tiere zur Verfügung stellt.

12. Falls die Vereinbarung Beratungsdienste umfasst

- 12.1 Unter "Beratungsleistungen" wird in diesen Bedingungen die Erbringung von Beratungsleistungen verstanden, die sich u.a. auf die Implementierung von VMG-Produkten und/oder die Einrichtung und/oder Schulung für die Nutzung der von VMG bereitgestellten Produkte oder Software beziehen können.
- 12.2 VMG wird die Beratungsleistungen nach bestem Wissen und Gewissen erbringen und sich nach besten Kräften bemühen, die Beratungsleistungen sorgfältig zu erbringen, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden schriftlich festgelegten Vereinbarungen und Verfahren. VMG unterliegt nicht der Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen.
- 12.3 Soweit Beratungsleistungen noch nicht in den VMG Vertrag aufgenommen wurden, übersendet VMG dem Kunden eine Auftragsbestätigung für die Erbringung der Beratungsleistungen. Nach Eingang der vom Kunden zur Genehmigung unterzeichneten Auftragsbestätigung erstellt VMG in Abstimmung mit dem Kunden einen

Maßnahmenplan, sofern dies in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Nach Erhalt des vom Kunden zur Genehmigung unterzeichneten Aktionsplans beginnt VMG mit der tatsächlichen Erbringung der Beratungsleistungen ausschließlich gemäß dem Aktionsplan.

- 12.4 VMG ist immer berechtigt, die Person zu ersetzen, die die Beratungsleistungen tatsächlich erbringt, d.h. den Berater.
- 12.5 Die Beratungsleistungen werden an Werktagen während der normalen Bürozeiten in den Niederlanden erbracht, wobei ein Anspruch auf eine Mittagspause von 30 Minuten besteht. Je nach Tätigkeit können die Beratungsdienstleistungen per Fernzugriff oder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, ganz nach dem Ermessen von VMG.
- 12.6 Der Auftraggeber schuldet der VMG den zwischen der VMG und dem Auftraggeber vereinbarten Preis. Die Preise und Tarife verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten. VMG behält sich das Recht vor, andere Honorare in Rechnung zu stellen, insbesondere Honorare für zusätzliche Arbeiten.
- 12.7 Um eine ordnungsgemäße Erfüllung des VMG-Vertrags durch VMG zu ermöglichen, wird der Kunde stets rechtzeitig und unentgeltlich die korrekten, vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Mitwirkungshandlungen erteilen.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Eine vollständige oder teilweise Nichterfüllung gilt nicht als zurechenbares Versäumnis von VMG, wenn die Nichterfüllung auf einen Umstand zurückzuführen ist, der außerhalb der Kontrolle von VMG liegt, vorhersehbar oder nicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Krieg oder ähnliche Situationen, Unruhen, Sabotage, Boykott, Streiks, Besetzungen, Blockaden, Rohstoffmangel, Maschinenschäden, Krankheit von VMG-Mitarbeitern, Versäumnisse von Lieferanten und/oder Spediteuren, staatliche Maßnahmen (einschließlich ausländischer Regierungen) wie Transport-, Import-, Export-, Sanktions- oder Produktionsverbote, Naturkatastrophen, ungünstige Witterungsbedingungen, Pandemien, Blitzschläge, Feuer, Explosionen und/oder Entladungen gefährlicher Stoffe und Gase.
- 13.2 Soweit VMG ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintretens der Situation höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder teilweise erfüllen kann und dieser erfüllte oder zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist VMG berechtigt, dem Kunden den erfüllten oder zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

14. Aussetzung und Auflösung

- 14.1 VMG ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Kunde die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt;
 - Umstände, von denen VMG nach Abschluss des Vertrags Kenntnis erlangt hat, berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird; falls berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist eine Aussetzung nur insoweit zulässig, als dies durch die betreffende Nichterfüllung gerechtfertigt ist;
 - der Kunde bei oder nach Abschluss des Vertrages aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wurde oder unzureichend ist; oder
 - der Kunde stirbt oder sein Unternehmen aufgegeben oder übertragen wird.
- 14.2 Darüber hinaus ist VMG berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder auflösen zu lassen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder nach den Maßstäben von Fairness und Angemessenheit nicht mehr verlangt werden können, oder wenn sonstige Umstände eintreten, die eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zumutbar machen.
- 14.3 Im Falle der Auflösung des Vertrags werden die Forderungen der VMG gegenüber dem Kunden sofort fällig und zahlbar. Wenn VMG die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre Rechte und Forderungen gemäß dem Gesetz und dem Vertrag.
- 14.4 VMG behält sich jederzeit das Recht vor, Schadenersatz zu fordern.
- 14.5 Wenn der Kunde den Vertrag storniert, haftet der Kunde für alle Kosten, die VMG entstehen, und für alle (direkten und indirekten) Schäden, die VMG infolgedessen erleidet, und hält VMG davon frei. Wenn der Kunde weniger als 10 Wochen vor der geplanten Lieferung storniert, zahlt er in jedem Fall 100 % des vereinbarten Preises (einschließlich niederländischer Mehrwertsteuer) als Stornierungskosten, unbeschadet des Rechts von VMG auf vollen Schadenersatz, einschließlich entgangenen Gewinns.

15. Garantie

- 15.1 Die von VMG hergestellten und registrierten Produkte entsprechen den von VMG angegebenen technischen Anforderungen und Spezifikationen. Alle gelieferten Produkte sind CE-geprüft, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.2 VMG gewährt ihrem Kunden eine Garantie für den Betrieb und für die von ihr hergestellten Produkte, die bis zu einem Jahr nach der Lieferung und bis zu drei Monaten nach der Lieferung für elektrische Verschleißteile gilt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Frist vereinbart.
- 15.3 Diese Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde VMG den Mangel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung desselben Mangels meldet, um VMG die Möglichkeit zu geben, angemessen zu reagieren.
- 15.4 Eine Berufung auf diese Garantie erlischt, wenn der Kunde VMG nicht die Möglichkeit bietet, Arbeiten auf der Grundlage der Garantie durchzuführen.
- 15.5 Die Garantie muss schriftlich vereinbart werden.
- 15.6 Diese Garantie beschränkt sich auf: Fabrikationsfehler, vorausgesetzt, der Kunde weist nach, dass solche Fehler innerhalb dieses Zeitraums aufgrund von Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern seitens VMG oder von VMG gelieferten fehlerhaften Produkten aufgetreten sind, und umfasst daher keine Schäden infolge von: Ungeeignete, fahrlässige oder unsachgemäße Verwendung, Verwendung abweichend vom Gerätehandbuch, Unfälle, falsche Anwendung, Lagerungsschäden, Nachlässigkeit oder Änderungen an den Produkten oder ihren Bestandteilen und Wartung durch den Kunden oder einen Dritten oder infolge normaler Abnutzung von Teilen; VMG kann entweder die Produkte oder Teile davon, die als mangelhaft angesehen werden, reparieren oder ersetzen.
- 15.7 Erweist sich die Reparatur vor Ort nach Ansicht von VMG als die am besten geeignete Methode, so wird der Kunde VMG die Durchführung der Reparatur ermöglichen und VMG alle notwendigen und üblichen Hilfskräfte, Hilfsmaschinen,

Hilfsmaterialien, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel (Öle, Fette, Reinigungs- und sonstiges Kleinmaterial, Gas, Wasser, Strom, Beleuchtung usw.) rechtzeitig und am richtigen Ort kostenlos zur Verfügung stellen, wobei die Kosten, die durch die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erfüllung dieser Bestimmungen entstehen, zu Lasten des Kunden gehen.

15.8 Alle Produktionsdaten, Gewichte, Abmessungen, Preise, Leistungsbewertungen und andere Daten oder Statistiken in Bezug auf die Produkte sowie alle Zusicherungen oder Beschreibungen in Bezug auf die Produkte sind nur ein Hinweis und werden nicht garantiert und begründen keine Garantie oder sonstige Verpflichtung.

15.9 Diese Garantie erlischt:

- im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart;
- für den Fall, dass Anpassungen, Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten von einem Dritten ohne Zustimmung von VMG vorgenommen werden;
- bei Überlastung, Blitzschlag, Überdruck oder falscher Platzierung oder Installation;
- für den Fall, dass die gelieferten Produkte chemischen Substanzen oder Elektrolyse ausgesetzt sind;
- bei unsachgemäßen Sicherheitsmaßnahmen oder falschem Anschluss an das Netz;
- für den Fall, dass die gelieferten Produkte nicht gemäß der Bedienungsanleitung verwendet und gewartet werden, und
- wenn die gelieferten Produkte nicht so gelagert werden, dass sie gegen alle Arten von Witterungseinflüssen geschützt sind.

15.10 Im Rahmen der Garantieleistung tauscht VMG kostenlos Teile aus. Die Durchführung der Arbeiten sowie die Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden.

15.11 Ersetzte Teile fallen der VMG zu und müssen auf Verlangen der VMG an diese zurückgegeben werden.

15.12 Im Falle eines Austauschs kann VMG dem Kunden eine angemessene Vergütung für den Nutzen berechnen, den der Kunde aus dem Austausch zieht. Dieses Entgelt entspricht mindestens dem Wiederbeschaffungswert.

15.13 Solange der Kunde seine Verpflichtungen, die sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ergeben, nicht erfüllt, kann er sich nicht auf diese Garantie berufen.

Ende des Lebenszyklus:

15.14 VMG stellt langlebige Produkte her, die für eine lange Lebensdauer ausgelegt sind, damit der Kunde lange Freude daran hat. Die folgenden Produkte werden von VMG nach dem Lieferdatum mit Ersatzteilen für mindestens den dahinter aufgeführten Zeitraum unterstützt.

Produkt:	Unterstützungszeitraum:
Nester	15 Jahre
Agro Supply und Eierbearbeitungsmaschinen	10 Jahre
Software	3 Jahre

15.15 Falls VMG Produkte liefert, die von Dritten hergestellt wurden, können besondere Gewährleistungsklauseln gelten, die von den Bedingungen in Artikel 15 abweichen. Der Kunde hat mindestens Anspruch auf die Garantiebedingungen aus diesem Artikel 15.

15.16 Bei Mängeln an Lieferungen oder Installationsproblemen mit von VMG gelieferten Geräten hat VMG das Recht, Zugang zu dem Stall zu erhalten, in dem die Geräte installiert sind, um etwaige Mängel oder andere Qualitätsprobleme beheben zu können. Die zur Behebung von Mängeln oder Qualitätsproblemen benötigte Zeit führt nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung für vorübergehende Leerstände des Stalls oder Produktionsausfälle jeglicher Art.

16. Haftung und Entschädigung

16.1 Sofern in diesen Bedingungen nicht anders angegeben, haftet keine Partei gegenüber der anderen für indirekte, zufällige, strafende, besondere oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne oder entgangener Einsparungen), unabhängig davon, ob diese Schäden auf unerlaubten Handlungen, Garantien, Verträgen oder anderen Rechtstheorien beruhen - selbst wenn die betreffende Partei auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder sich dessen bewusst ist. VMG haftet in keinem Fall für überschüssige Beschaffungskosten und Nacharbeitskosten.

16.2 VMG ist unter keinen Umständen haftbar für:

- Abweichungen, Schäden, Fehler und Mängel, die bei den vom Kunden genehmigten Produkten unbemerkt geblieben sind;
- Abweichungen, Beschädigungen, Störungen und Mängel, die durch unsachgemäße Montage oder Benutzung durch den Kunden oder Dritte entstehen;
- Schäden aufgrund von Rohstoffen, die für ungeeignet erklärt wurden, weil sich die Umweltvorschriften seit Abschluss des Abkommens geändert haben;
- Die Produkte von VMG können USB- oder andere Datenanschlüsse enthalten. Diese USB- und Datenanschlüsse sind nur für die Wartung durch VMG oder von VMG autorisierte Händler vorgesehen. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung dieser Anschlüsse oder einer Verbindung der Produkte mit dem Internet auf andere Weise als über von VMG autorisierte Kanäle haftet VMG nicht für das (Cybersecurity-)Risiko der Nutzung der Anschlüsse;
- Sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Baustoffe oder Hilfsmittel mangelhaft, so haftet der Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden;
- die missbräuchliche, unsachgemäße oder unprofessionelle Verwendung der vom Kunden oder von Dritten gelieferten Produkte;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Produkte nicht für den vom Kunden vorgesehenen Zweck geeignet sind; oder
- Schäden infolge einer nicht der Betriebsanleitung entsprechenden Verwendung.

16.3 Wenn VMG für einen Schaden haftet, ist diese Haftung auf den von ihrem Versicherer gezahlten Betrag oder auf den Rechnungsbetrag, wenn dieser niedriger ist als der erste, oder auf den Betrag des Teils der Rechnung, auf den sich die Haftung bezieht, beschränkt.

16.4 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen kommt nur der Schaden für eine Entschädigung in Betracht, der innerhalb von 12 Monaten nach dem Lieferdatum erlitten und nachgewiesen wurde und der außerdem innerhalb dieser Frist VMG innerhalb von 14 Kalendertagen nach seiner Entdeckung schriftlich gemeldet wurde. Eine wesentliche Voraussetzung für das Recht auf Schadenersatz ist, dass VMG bei der Untersuchung der Ursache, der Art und des Umfangs des Schadens, für den Schadenersatz gefordert wird, jede erforderliche Unterstützung gewährt wird.

16.5 VMG haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich daraus ergeben, dass VMG auf der Grundlage falscher und/oder unvollständiger Daten oder Messungen oder falscher und/oder unvollständiger Informationen über das Vorhandensein von verunreinigten oder gefährlichen Materialien oder Stoffen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, gearbeitet hat.

- 16.6 Die in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen für Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung oder grobe Fahrlässigkeit seitens VMG oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist.
- 16.7 Die von VMG gemäß dieser Klausel 16 gewährten Entschädigungen gelten ausschließlich und anstelle aller anderen Entschädigungen oder Garantien, ob ausdrücklich oder stillschweigend, einschließlich der stillschweigenden Garantien der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 16.8 Der Kunde stellt VMG von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die behaupten, durch die von VMG an den Kunden oder in dessen Namen gelieferten Produkte und/oder Teile einen Schaden erlitten zu haben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass VMG aufgrund des Vertrags und dieser Bedingungen im Verhältnis zum Kunden für diesen Schaden haftbar gemacht werden kann und ihm diesen Schaden ersetzen muss.
- 16.9 Auf diese Bestimmungen können sich auch juristische Personen oder Personen berufen, die zum Konzern von VMG gehören oder von VMG beschäftigt werden oder von VMG bei der Erfüllung des Vertrags hinzugezogen werden und die vom Kunden zur Leistung von Schadenersatz aufgefordert werden. Der Schadenersatz, der von diesen juristischen Personen/Personen und VMG gemeinsam gefordert werden kann, darf in keinem Fall den Schadenersatz übersteigen, den VMG allein zu zahlen gehabt hätte.

17. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

- 17.1 Alle eingetragenen oder nicht eingetragenen geistigen Eigentumsrechte und/oder sonstigen Rechte an den gelieferten Produkten und/oder Teilen oder an Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen usw. im weitesten Sinne, einschließlich der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software, sind Eigentum von VMG und verbleiben ausdrücklich bei VMG.
- 17.2 Die VMG wird alleinige Inhaberin und erwirbt alleinige Patentrechte an speziellem Know-how, das bei der Durchführung eines Abkommens entwickelt wird, sofern im Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.
- 17.3 Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel schuldet der Kunde gegenüber VMG eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 und EUR 1.000,00 für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von VMG auf vollständigen Schadenersatz.

18. Eigentumsvorbehalt

- 18.1 Alle zu liefernden Produkte und/oder Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte Eigentum von VMG.
- 18.2 Falls der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels, ist VMG VMG ist jederzeit berechtigt, gelieferte Produkte und/oder Teile zurückzufordern oder diese vom Kunden oder von einer Partei, die die Produkte und/oder Teile für den Kunden aufbewahrt, zurückfordern zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, VMG bei der Rücknahme umfassend zu unterstützen.
- 18.3 Der Kunde darf die hierin genannten Produkte und/oder Teile im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs verwenden, verarbeiten oder verkaufen, jedoch dürfen die Produkte und/oder Teile nicht verpfändet oder als Sicherheit für eine Forderung gegenüber einem Dritten gewährt werden.

19. Geheimhaltung

Der Kunde erkennt an, dass alle technischen, kommerziellen und finanziellen Informationen, die VMG dem Kunden offenbart, vertrauliche Informationen über VMG sind. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder sie für andere Zwecke zu verwenden, als die Parteien im Rahmen des betreffenden Vertrags vereinbart haben.

20. Sonstiges

- 20.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Vertrags und den Bedingungen des Angebots und/oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die Bedingungen des Vertrags Vorrang.
- 20.2 Im Falle einer Abweichung zwischen dem englischen Text und einer Übersetzung ist der englische Text maßgebend.
- 20.3 Weder die Rechte noch die Pflichten des Kunden aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VMG ganz oder teilweise abgetreten, übertragen oder anderweitig veräußert werden. VMG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten. Alle Verweise auf VMG schließen dann den betreffenden Abtretungsempfänger ein.

21. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 21.1 Alle Verträge zwischen VMG und dem Kunden und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.2 Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben, werden in erster Instanz von dem zuständigen Gericht in 's-Hertogenbosch, Niederlande. VMG ist jedoch berechtigt, etwaige Streitigkeiten an das nach dem Gesetz zuständige Gericht oder an ein Schiedsgericht zu reichen.